

**Satzung über die Benutzung der Offenen Ganztagschule an der Grundschule
mit Förderzentrumsteil St. Nicolai mit dem Standort Am Nordkamp der
Gemeinde Sylt
(Benutzungsordnung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 14), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Sylt am 17. Juni 2021 folgende Satzung über die Benutzung der Offene Ganztagschule an der Grundschule mit Förderzentrumsteil St. Nicolai mit dem Standort Am Nordkamp der Gemeinde Sylt (Benutzungsordnung) erlassen:

§ 1

Geltungsbereich und Rechtsform

- (1) Diese Satzung gilt für das Angebot der Offenen Ganztagschule an der Grundschule mit Förderzentrumsteil St. Nicolai mit dem Standort Am Nordkamp. Die Gemeinde Sylt betreibt im Ortsteil Westerland die Offene Ganztagschule an der Grundschule mit Förderzentrumsteil St. Nicolai mit dem Standort Am Nordkamp als öffentliche Einrichtung, im Nachfolgenden kurz OGS St. Nicolai genannt.
- (2) Die Offene Ganztagschule ist im Sinne des § 3 Abs. 3 i. V. m. § 6 Abs. 2, § 33 Abs. 3 und § 34 Abs. 5 – 7 Schulgesetz Schleswig-Holstein ein Teil der Grundschule, die ergänzend zum planmäßigen Unterricht weitere schulische Veranstaltungen anbietet, für die sich Schülerinnen und Schüler freiwillig zur verbindlichen Teilnahme anmelden können.
- (3) Zweck der OGS St. Nicolai ist es, den Schülerinnen und Schülern der Grundschule ein umfangreiches Ganztagsangebot zu eröffnen, das alle

Voraussetzungen erfüllt, um ergänzend zum planmäßigen Unterricht deren Bildungschancen zu erhöhen, deren individuelle Fähigkeiten und Interessen zu fördern und Benachteiligungen abzubauen. Das Angebot richtet sich grundsätzlich an alle Schülerinnen und Schüler und orientiert sich an deren Bedarf und Interessen. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Betreuung von Schülerinnen und Schülern und das unterrichtsergänzende Angebot für Schülerinnen und Schülern der OGS St. Nicolai verwirklicht.

- (4) Die Benutzung der OGS St. Nicolai erfolgt unter Anerkennung dieser Benutzungsordnung durch die/den Erziehungsberechtigte/n.

§ 2

Nutzungsberechtigung

- (1) Die Teilnahme am Betrieb der OGS St. Nicolai ist freiwillig und steht grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern der Grundschule mit Förderzentrumsteil St. Nicolai mit dem Standort Am Nordkamp offen.
- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Teilnahme an bestimmten Angeboten der OGS St. Nicolai.

§ 3

Datenschutz

Die Gemeinde ist berechtigt, die zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Benutzungsordnung notwendigen Daten der Schüler/-innen und der Erziehungsberechtigten zu erheben, weiter zu verarbeiten, zu speichern und zu nutzen. Daten nach dieser Benutzungsordnung sind insbesondere Namen, Geburtsdaten, Anschriften, E-Mailadressen und Bankverbindungen mit Einzugsermächtigungen.

§ 4

Aufnahme

- (1) Die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler erfolgt auf schriftlichen Antrag des / der Erziehungsberechtigten an die Schulleitung der OGS St. Nicolai.
- (2) Mit der Anmeldung zu einem Angebot einschließlich der Teilnahme am Mittagessen ist eine verbindliche Teilnahme für ein Schulhalbjahr verbunden.
- (3) Das erste Schulhalbjahr beginnt jeweils am 01. August und endet am 31. Januar; das zweite Schulhalbjahr beginnt am 01. Februar und endet am 31. Juli eines jeden Jahres.

§ 5

Abmeldung und Kündigung

- (1) Die Aufnahme endet automatisch mit Ablauf des Schulhalbjahres (siehe § 4 Abs. 2 dieser Satzung). Eine Abmeldung der Schülerin / des Schülers ist nicht erforderlich.
- (2) In besonderen Fällen kann auf Antrag der / des Erziehungsberechtigten das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende beendet werden. Eine Entscheidung trifft der Schulleitung in Abstimmung mit dem Schulträger.
- (3) Der Schulträger kann im Einvernehmen mit der Schulleitung das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen, insbesondere, wenn die Schülerin / der Schüler in der erforderlichen Weise nicht betreut werden kann oder die Betreuung der übrigen Schülerinnen und Schüler in den einzelnen Gruppen erheblich beeinträchtigt wird.

§ 6

Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten, Schließzeiten

- (1) Die OGS St. Nicolai bietet von Montag bis Freitag ab 12.15 Uhr bis 16.30 Uhr Betreuungs- und Bildungsangebote (Unterricht ergänzende Angebote) inklusive einer Mittagsverpflegung an.
- (2) Während der Ferienzeiten kann abhängig von den Bedarfen der Eltern und den zur Verfügung stehenden Mitarbeitenden eine Betreuung angeboten werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Ferienbetreuung besteht nicht.
- (3) Wird die OGS St. Nicolai aufgrund behördlicher Anordnungen oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung oder auf Schadenersatz. Eine Rückerstattung von anteiligen Beiträgen aufgrund von Schließungen der OGS St. Nicolai erfolgt nicht.

§ 7

Regelung für den Besuch der Einrichtung

Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuches des Ganztagsangebotes vor und nach dem Schulunterricht wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger setzt für die Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch eingewiesene Mitarbeitende im Sinne der § 33 Abs. 3 i. V. m. § 34 Abs. 5 – 7 Schulgesetz Schleswig-Holstein ein. Der Träger kann sich auch eines Kooperationspartners oder mehrerer Kooperationspartner bedienen.

§ 8

Unfallversicherung

- (1) Die Offene Ganztagschule ist eine Betreuungsmaßnahme, die vor und nach dem Schulunterricht im Zusammenwirken mit der Schule stattfindet. Nach § 2

des 7. Buches Sozialgesetzbuch sind die Schülerinnen und Schüler während des Besuches der OGS St. Nicolai und auf dem Heimweg gegen Unfall versichert.

- (2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, Wegeunfälle, die sich auf dem direkten Weg ereignet haben, der Leitung der OGS St. Nicolai unverzüglich anzuzeigen, damit diese ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallkasse Nord nachkommen kann.
- (3) Deckungsschutz für Sachschäden (Beschädigung, Verlust) besteht im Rahmen des Schulgesetzes Schleswig-Holstein durch den Kommunalen Schadenausgleich Schleswig-Holstein.

§ 9 Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der Angebote der OGS St. Nicolai werden von den Erziehungsberechtigten Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung für die Nutzung des Angebotes der OGS St. Nicolai von der Gemeinde Sylt erhoben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Juli 2021 in Kraft.

Gemeinde Sylt, den 18. Juni 2021

Gemeinde Sylt

gez. Nikolas Häckel

Nikolas Häckel
Bürgermeister